

|                                                                      |                                               |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b><br>zur Sitzung des<br><br><b>Gemeinderats</b> | Nr. 60 / 2022<br><br><br>am <b>27.06.2022</b> |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|



|          |
|----------|
| Hauptamt |
|----------|

|        |            |
|--------|------------|
| TOP 10 | öffentlich |
|--------|------------|

|                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BETREFF:                                                                                                                                           |
| <b>Änderung der Hauptsatzung</b><br><br><b>Hier: Antrag der Unabhängigen Liste Starzach (ULS) zur Anpassung der Gemeinderats sitze in Starzach</b> |

|           |                                                                            |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|
| ANLAGEN:  |                                                                            |
| Anlage 1: | Antrag der ULS zur Anpassung der Gemeinderatssitze in Starzach, 20.05.2022 |

|                      |                                                                                                                    |                                                                                                                             |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Starzach, 15.06.2022 | <br>Thomas Noé<br>Bürgermeister | <br>Christiane Krieger<br>Amtsleiterin |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## SACHDARSTELLUNG:

Der vorliegende Antrag der ULS wurde in Absprache mit dem fraktionslosen Gremiumsmitglied Frhr. von Ow-Wachendorf gestellt. Da einzelne Gremiumsmitglieder kein Antragsrecht besitzen, wurde der Antrag von der ULS-Fraktion gezeichnet.

Die Größe des Gemeinderats einer Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des § 25 Abs. 2 GemO. Dort ist festgehalten, dass in Gemeinden mit „mehr als 3.000 aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern“ die Zahl der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder 14 beträgt. Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend ist, also nur 12 Ehrenamtliche ins Gremium gewählt werden können.

Darüber hinaus können Gemeinden mit unechter Teilortswahl in der Hauptsatzung die nächstniedrigere oder nächsthöhere (18 Ehrenamtliche) Gemeindegruppengröße oder auch eine dazwischenliegende Zahl an Gremiumsmitgliedern gewählt werden. Aktuell ist in § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderatssitze mit 15 festgelegt.

Diese Sitze werden wie in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung dargestellt auf die Wohnbezirke, die den fünf Ortsteilen entsprechen, verteilt. Diese Verteilung ist seit vielen Jahren unverändert. Durch Ausgleichssitze kann es zu einer Vergrößerung des Gremiums kommen. Bei der Kommunalwahl 2019 hat die Bürgervertretung Starzach (BVS) einen dieser Ausgleichssitze erhalten, wodurch sich die Anzahl der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder zu Beginn der Legislaturperiode auf 16 erhöhte.

Die unechte Teilortswahl (§ 27 GemO) ist nach dem baden-württembergischen Kommunalwahlrecht ein besonderes Wahlsystem, das von Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden kann. Wird der Gemeinderat nach diesem Wahlsystem gewählt, sichert die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Sitzen jedem Ortsteil eine bestimmte Anzahl von Vertreter\*innen im Gemeinderat, unabhängig von der Stimmenzahl der Bewerber\*innen und dem Wahlergebnis der unterschiedlichen Parteien und Wählervereinigungen zu.

Diese Sonderregelung sollte nach Eingemeindungen den einzugliedernden Ortsteilen zur Wahrung ihrer ortsteilspezifischen Interessen und zur Förderung der Integration in die Gesamtgemeinde eine Vertretung im Gemeinderat sichern.

Die Liste der Bewerbenden ist bei der unechten Teilortswahl nach Wohnbezirken gegliedert, wobei für jeden Wohnbezirk nur eine bestimmte Anzahl an Bewerber\*innen aufgestellt werden darf. Die nach der Hauptsatzung verfügbaren 15 Sitze bedeuten, dass die Wählenden jeweils insgesamt 15 Stimmen abgeben können. Zu beachten ist jedoch, dass in den einzelnen Wohnbezirken nur so vielen Bewerbenden Stimmen gegeben können wie Bewerber\*innen zu wählen sind.

Das Wahlsystem wird als „unechte“ Teilortswahl bezeichnet, weil die Wählenden unabhängig von ihrem Wohnort Bewerber\*innen in allen Wohnbezirken wählen können.

Das von der ULS in ihrem Antrag zitierte Urteil des VG Stuttgart aus August 2021 ist noch nicht rechtskräftig, da sowohl die betroffene Stadt als auch der betroffene Landkreis im September 2021 Berufung eingelegt haben. Ob die folgenden Instanzen die Rechtsauffassung des VG Stuttgart teilen, wird sich möglicherweise nicht mehr bis zur nächsten Kommunalwahl 2024 zeigen.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

### Zu Ziffer 1 des ULS-Antrags

#### Gründe gegen eine Abschaffung der unechten Teilortswahl:

- Räumliche Verteilung der Sitze wird gesichert  
Unabhängig davon, für welche Sitzverteilung pro Wohnbezirk sich der Gemeinderat abschließend entscheidet, ist durch Beibehaltung der unechten Teilortswahl grundsätzlich sichergestellt, dass alle Ortsteile im Gremium vertreten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien und Wählervereinigungen auf ihren Wahlvorschlägen auch Bewerbende aus allen Ortsteilen aufstellen.
- Fördert(e) das Zusammenwachsen der Gemeindeteile nach dem Zusammenschluss  
Dadurch, dass alle Ortsteile sicher im Gemeinderat vertreten sind, wurde insbesondere nach dem Zusammenschluss vor fast 50 Jahren sichergestellt, dass alle ehemals eigenständigen Gemeinden im Gremium Gehör finden. Die so gemeinsam getroffenen Entscheidungen sollten dazu führen, dass ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Durch Abschaffung der unechten Teilortswahl könnte gerade in kleineren Ortsteilen das Gefühl entstehen, dass ihre Belange im Gemeinderat nicht berücksichtigt werden, wenn sie keine\*n Vertreter\*in mehr haben. Inwieweit dieses Ziel des Zusammenwachsens jetzt durch das Festhalten an der unechten Teilortswahl noch erreicht werden kann, wenn es noch nicht geschehen ist, soll an dieser Stelle nicht bewertet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Kommunalwahl 2019 mit 384 noch etwas mehr als die Hälfte der ursprünglich 717 Städte und Gemeinden, in denen die unechte Teilortswahl eingeführt wurde, noch daran festhalten.

#### Gründe für eine Abschaffung der unechten Teilortswahl

- Reduzierung der Zahl an Gremiumsmitgliedern  
Ohne unechte Teilortswahl können keine Ausgleichssitze mehr entstehen. Das Gremium hätte nach der Kommunalwahl garantiert die in der Hauptsatzung festgelegte Größe.
- Kosten senken  
Die unechte Teilortswahl verursacht Folgekosten. Sie kommen durch den höheren Aufwand in Vorbereitung und Auszählung der komplexeren Gemeinderatswahl aber auch durch die Ausgleichssitze zustande.
- Wahlergebnisse können verzerrt werden  
Da die maximale Zahl der pro Wohnbezirk zu wählenden Personen festgelegt ist, kann es dazu kommen, dass die Wählenden persönliche Präferenzen der Wohnbezirkseinteilung unterordnen müssen.  
Hinzu kommt die Tatsache, dass die Wohnbezirksergebnisse nicht unbedingt den Willen der Wohnbezirksbevölkerung wiedergeben muss. Das liegt daran, dass die Wählenden die Vertretungen aus allen Ortsteilen bestimmen können.
- Wahlverfahren ist kompliziert und dadurch fehleranfällig  
Das betrifft nicht nur die Wählenden, sondern auch die auszählenden Ehrenamtlichen. Die Stimmzettel müssen mit sehr vielen textlichen Hinweisen versehen werden, und sind deswegen in der Handhabung für viele Wählende unübersichtlich und werden falsch verwendet. Das führt mit zu einem hohen Anteil an ungültigen oder nicht abgegebenen Stimmen.  
Bei der 2019 gleichzeitig stattfindenden *Europawahl* (eine Stimme abzugeben) waren von 2.316 abgegebene Stimmen 51 ungültig, das entspricht einem Anteil von 2,2 %.  
Die zeitgleich stattfindende *Kreistagswahl* kommt einer Gemeinderatswahl ohne unechte Teilortswahl am nächsten. Die Wählenden hatten 14 Stimmen, die sie wie bei der Gemeinderatswahl auf verschiedene Listen verteilen konnten, auch das Kumulieren (Abgabe von bis zu 3 Stimmen für eine\*n Bewerbende\*n) war möglich. Von den 2.359 Wählenden wurden hier 29.589 gültige Stimmen abgegeben. Hätten alle Wählenden ihre zur Verfügung stehenden Stimmen gültig

verteilt, wären 33.026 Stimmen zu zählen gewesen. Dadurch sind ca. 10 % der möglichen Stimmen nicht oder ungültig abgegeben worden.

Bei der Gemeinderatswahl haben 2.356 Wählende ihre jeweils 15 Stimmen abgegeben. Es wären also insgesamt 35.340 Stimmen zu verteilen gewesen. Gültig abgegeben wurden jedoch nur 28.780 Stimmen. Es sind also 18 % der möglichen Stimmen nicht oder ungültig abgegeben worden.

- Wahlfreiheit der Wählenden ist eingeschränkt  
Da die Wählenden nur so viele Bewerbenden wählen dürfen, wie Sitze pro Wohnbezirk zur Verfügung stehen, haben sie im Zweifelsfall nicht die freie Auswahl unter allen Bewerbenden. Auch der Wahlgrundsatz „Jede Stimme zählt gleich“ wird bei der unechten Teilortswahl missachtet. Kandidierenden aus kleineren Ortsteilen genügt eine geringere Stimmenanzahl, um ins Gremium einzuziehen als Bewerber\*innen aus größeren Ortsteilen.
- Jedes Gremiumsmitglied hat per Gesetz die Interessen der gesamten Gemeinde zu vertreten, also auch die aller Gemeindeteile.

Aus Sicht der Hauptamtsleiterin würde die Abschaffung der unechten Teilortswahl eine deutliche Vereinfachung der Kommunalwahlen und damit auch Kosteneinsparungen bedeuten. Auch die Akquise von Wahlhelfenden für die Kommunalwahl wäre einfacher.

Ob weiterhin alle fünf Ortsteile im Gemeinderat vertreten sind, sollte davon abhängen können, ob die Bewerbenden die Stimmen aller Wählenden im Gesamten erringen können und nicht durch die Lage ihres Wohnortes bevorzugt werden. Unabhängig davon ist eine Vertretung aller Ortsteile im Gemeinderat auch nur dann möglich, wenn die Parteien und Wählervereinigungen auch Kandidierende in allen Ortsteilen aufstellen. Wenn das nicht der Fall ist, können Ortsteilsitze trotzdem unbesetzt bleiben.

Der Vorsitzende hat jedoch trotzdem angekündigt, sich für eine Weiterführung der unechten Teilortswahl einzusetzen, da er den Faktor der Unterstützung des Zusammenwachsens der Ortsteile für besonders wichtig und unterstützendwert hält.

### **Zu Ziffer 2 des ULS-Antrags**

Die Verwaltung kann den Antrag auf Änderung der Sitzzuweisung auf die Ortsteile grundsätzlich gerne mittragen, jedoch nicht zum aktuellen Zeitpunkt. Bisher wurde die nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO vorgeschriebene Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile bei der Sitzverteilung immer ein Jahr vor der nächsten Kommunalwahl durchgeführt – zuletzt in öffentlicher Sitzung vom 24.09.2018, TOP 9, DRS 89 / 2018, für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Dieses Vorgehen sollte beibehalten werden, da nach § 57 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) als maßgebende Einwohnerzahl *„das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung“* anzuwenden ist. Laut § 57 Abs. 2 KomWG gilt dieser auch für die *„Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets“*, also auch für die Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl. Hier wird der Anteil der Bevölkerung in den Ortsteilen an der Gesamtbevölkerung im Melderegister zum Stichtag berücksichtigt. Konkret ist für die Kommunalwahl 2024 dann die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vom 30.09.2022 anzuwenden. Diese Daten liegen zum aktuellen Zeitpunkt, also im Juni 2022, noch nicht vor.

Wir empfehlen deswegen, diese prozentuale Anpassung wie bei den vergangenen Kommunalwahlen dann durchzuführen, wenn die notwendigen Bevölkerungsdaten vorliegen. Sollte der Gemeinderat sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt für eine Anpassung entscheiden, könnten sich bis zum

Stichtag möglicherweise noch Änderungen ergeben, die eine erneute Anpassung notwendig machen würden.

Die Verkleinerung des Gremiums insgesamt auf 13 Ehrenamtliche kann die Verwaltung gerne mittragen. Die Gesamtzahl der Ehrenamtlichen nach der nächsten Kommunalwahl kann aufgrund von Ausgleichssitzen trotzdem höher ausfallen.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:**

Aktuell nicht absehbar.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Der Gemeinderat beschließt, Ziffer 1 des ULS-Antrags (die Abschaffung der unechten Teilortswahl ab der nächsten Kommunalwahl in Starzach) abzulehnen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung des Gemeinderats auf 13 Mitglieder ab der nächsten Kommunalwahl. Die Berechnung der Sitzverteilung auf die Ortsteile wird wie gewohnt rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl zur Beschlussfassung vorgelegt.